

M e r k b l a t t

für die Aufstellung von Genehmigungsanträgen zur Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz

A. Rechtsgrundlage

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Planfeststellungsverfahren für den die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (UVP-pflichtiger Ausbau). Dies sind in der Regel bei Verfahren zur Herstellung von Hochwasserrückhaltebecken, Dammbauwerke, Ausbauten die den Wasserabfluss wesentlich verändern.

Ausbauverfahren, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, kann anstelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden (nicht UVP-pflichtiger Ausbau). Dies sind z. B. Ausbauten von geringer Bedeutung, insbesondere ein naturnahen Ausbau bei Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen oder Vorhaben, die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der im § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben. Bei den genannten Schutzgütern handelt es sich um Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, die durch das Vorhaben direkt oder durch Wechselwirkungen betroffen sein können. Darüber hinaus sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu nennen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist in jedem Fall durchzuführen (Formulare A und B).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 68 WHG ist der Kreis als Untere Umweltschutzbehörde (Amt für Umweltschutz).

Der Antrag einschließlich der zeichnerischen Unterlagen ist in 3-facher Ausfertigung dem Amt für Umweltschutz einzureichen, sowie 1-fach digital.

B. Inhalt des Antrags

Der Antrag auf Genehmigung muss alle Angaben und Pläne enthalten die notwendig sind, um Auswirkungen auf die verschiedenen Belange des Wohls der Allgemeinheit und der o. g. Schutzgüter beurteilen zu können. Alle aus den zeichnerischen Unterlagen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrags wichtigen Umstände, sind in einem Erläuterungsbericht zu beschreiben.

Der **Erläuterungsbericht** muss insbesondere folgende Angaben beinhalten:

1. Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und Einverständniserklärung (falls Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist)
2. Soweit Gewässer bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze reichen, ist die Einverständniserklärung der benachbarten Grundstückseigentümer erforderlich
3. Lage des Gewässers mit Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnum-

mer (z.B. aus dem Geoportal des Kreises Warendorf)

4. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme

5a. Bei Klein- bzw. Stillgewässern:

- Angaben über den vorhandenen Grundwasserstand (z.B. aus dem Geoportal des Kreis Warendorf)
- Größe der bespannten Wasserfläche in m² und Volumen in m³
- Gestaltungsskizze s. Anlage I

5b. Bei Fließgewässer:

- Abflussleistung HQ 2, 5, 10 und 100, Einzugsgebiet, Beschreibung des Abflussprofils (Abfrage bei der Bezirksregierung Münster)
- Einordnung des Fließgewässertyps und des Leitbilds
- Gewässerdaten, z. B. aus der Bestandsaufnahme / Monitoring „Obere Ems“ zur Umsetzung der WRRL (www.flussgebiete.nrw.de)

6. Berechnung der zu beseitigenden Bodenmassen mit Angabe über den Verbleib des Bodenaushubs

7. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie des Wasserhaushaltes nach dem Warendorfer Modell (Abstimmung mit Unterer Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf)

8. Artenschutzrechtliche Prüfung (Formulare A und B)

Dem Antrag sind folgende **zeichnerische Unterlagen** beizufügen:

1.	Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 (Messtischblatt) o. ä. mit Markierung des Gewässers
2.	Übersichtslageplan im Maßstab 1: 5.000 oder 1: 2.000
3.	Lageplan M 1: 200 oder 1: 500 Dieser Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte anzufertigen. Die zeichnerische Darstellung des Vorhabens muss den Umfang und das Ausmaß der Maßnahme klar erkennen lassen. Dies gilt insbesondere auch für geplante Anpflanzungen, Erstellung von Flachwasser- und Tiefwasserzonen.
4.	Längs- und Querprofile Die geplanten Böschungsneigungen und Wasserstände müssen aus den Schnittzeichnungen erkennbar sein. Erdwälle, Grundstücksaufhöhungen und dergleichen sind ebenfalls (maßstabgerecht) darzustellen
5.	Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Absatz 1 Nr. 5 Landesnaturschutzgesetz (LBP = Landschaftspflegerischer Begleitplan)

C. Sonstiges

Bestehen Zweifel, welches Verfahren durchgeführt werden muss, wenden Sie sich bitte an das Amt für Umweltschutz.

Auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de) sind die Ansprechpartner aufgeführt. Ebenfalls kann hier das entsprechende Formblatt / Begleitbogen für die Genehmigungsanträge herunter geladen werden.

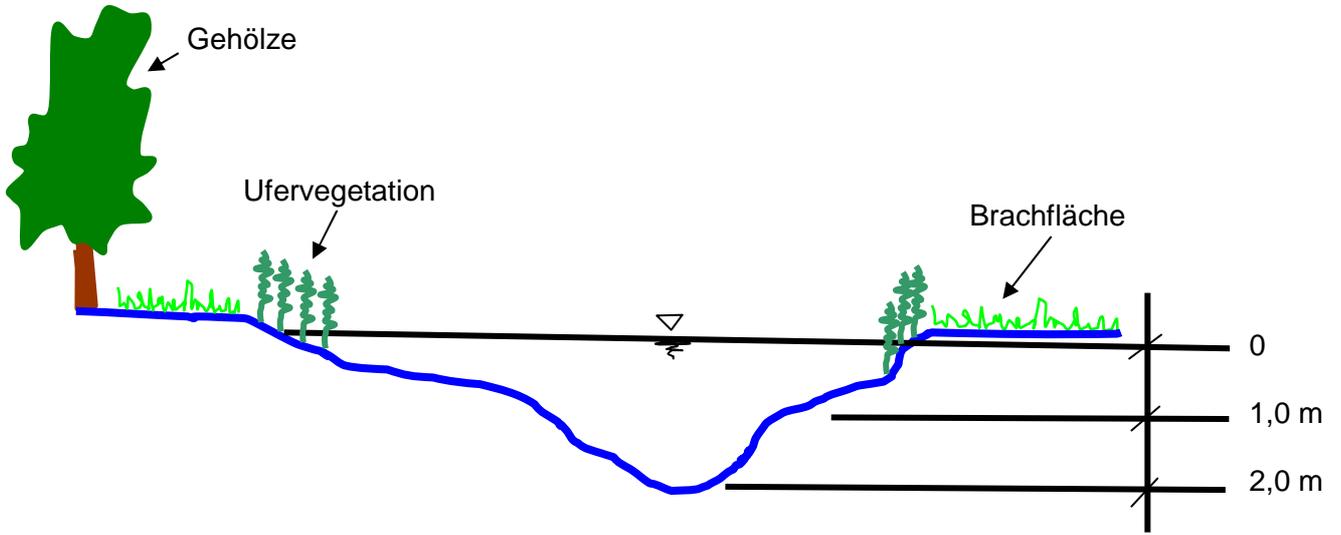
Anlage I:

Gestaltungsskizze für die Anlage eines Klein- bzw. Stillgewässers

Längsschnitt

Nord

Süd



Grundriss

